



Richtig versichern

Volljährige Kinder

Das Ende der Sommerferien naht und mit ihm beginnen viele junge Menschen wieder eine Ausbildung oder ein Studium. Jetzt ist es wichtig, darauf zu achten, dass Ihr Kind in dieser neuen Situation weiterhin richtig und lückenlos krankenversichert bleibt. Wir haben alle Schritte für Sie zusammengefasst, die Sie in dieser Situation beachten müssen.

Wenn Sie ein mitversichertes Kind über 18 Jahren haben, erhalten Sie von uns ein Schreiben zur „Erklärung zur Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag bzw. Kindergeld“. Sie stellt sicher, dass Ihr Kind auch weiterhin einen vollständigen Versicherungsschutz genießt. Bitte füllen Sie die Erklärung aus und senden Sie sie an uns zurück. Dies ist der erste und wichtigste Schritt, um zu prüfen, welche Art von Krankenversicherungsschutz vorliegt. Alle weiteren Schritte ergeben sich im Anschluss.

Unabhängig von der Erklärung ist es wichtig, uns mitzuteilen, wenn Ihr Kind einen neuen Lebensabschnitt beginnt, auch bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Nur so ist eine lückenlose Mitversicherung gewährleistet. Bitte informieren Sie uns deshalb über sämtliche Änderungen, die das Versicherungsverhältnis von Ihnen und Ihren mitversicherten Angehörigen betreffen.

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf www.pbeakk.de im Bereich ServiceCenter unter „Formulare“.

Gut zu wissen

Kindergeld wird von der Familienkasse der Arbeitsagentur gewährt. Als aktiver Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn zusätzlich einen kinderbezogenen **Familienzuschlag**. Voraussetzung hierfür ist die Gewährung des Kindergeldes. Für Versorgungsempfänger heißt der kinderbezogene Familienzuschlag **Unterschiedsbetrag**. Maßgeblich in dieser Erklärung ist für Beamte und Versorgungsempfänger immer der kinderbezogene Familienzuschlag bzw. Unterschiedsbetrag.

Die Angaben zum **Kindergeld** müssen Sie nur dann machen, wenn Sie keinen beamtenrechtlichen Familienzuschlag erhalten (z. B. bei Beurlaubung oder als Mitglied in der Gruppe B2/B3).

1. Weiterführende Schule = Mitversicherung

Ihr Kind kann über Sie mitversichert bleiben, wenn es nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine weiterführende Schule besucht. Voraussetzung: Für Ihr Kind tritt keine

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ein. Außerdem erhalten Sie für Ihr Kind weiterhin den Familienzuschlag und das Kindergeld.

2. Ausbildung oder Duales Studium = Gesetzliche Krankenversicherung

Wenn Ihr Kind eine Ausbildung oder ein Studium an einer Dualen Hochschule beginnt, tritt eine gesetzliche Versicherungspflicht in der GKV ein. Dann endet die Mitversicherung bei

uns. Besteht eine Zusatzversicherung für Ihr Kind, können Sie diese so lange fortführen, wie Sie den Familienzuschlag oder das Kindergeld für Ihr Kind beziehen.

3. Freiwilligendienst = Gesetzliche Krankenversicherung oder Heilfürsorge

Leistet Ihr Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (FSJ und FÖJ), wird es ebenfalls in der GKV versicherungspflichtig (siehe Nummer 2). Das gilt auch für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) und für einen Freiwilligendienst im Ausland, wenn dort ein anderweitiger, gleichwertiger Krankenversicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung Ihres Kindes bei der PBeAKK ruht während dieser Zeit. Dies betrifft auch den freiwilligen Wehrdienst, da in diesem Fall ein Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht.

Die Zusatzversicherung Ihres Kindes können Sie in allen Fällen weiterführen. Endet der Freiwilligendienst Ihres Kindes, dann informieren Sie uns. Wir benötigen den Nachweis über die Dauer des abgeleisteten Dienstes und Ihre formlose Erklärung, ob die Mitversicherung Ihres Kindes wieder aktiviert werden soll – falls danach keine Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht. Wichtig: Bitte senden Sie uns die Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Freiwilligendienstes zu.

4. Studium an einer Hochschule = KVdS oder Mitversicherung

Wenn Ihr Kind an einer staatlichen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule studiert, wird es in der gesetzlichen Krankenversicherung der Studenten (KVdS) versicherungspflichtig. Falls Ihr Kind weiterhin bei der PBeAKK mitversichert sein möchte, muss es die Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdS beantragen. Diesen Antrag muss Ihr Kind innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation stellen. Er kann bei jeder beliebigen GKV eingereicht werden. Die Befreiung gilt für die gesamte Dauer des Studiums. Um Ihr Kind bei der PBeAKK weiter mitzuversichern, legen Sie bitte den Befreiungsbescheid

der GKV und eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vor. Wichtig: Die Meldebestätigung über die elektronische Meldung an die Hochschule reicht dafür nicht aus. Die Mitversicherung bei uns ist solange möglich, wie Sie den Familienzuschlag oder das Kindergeld für Ihr Kind erhalten – in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die Unterbrechung des Studiums durch einen Freiwilligendienst (siehe Nummer 3).

Grundsätzlich können Sie eine Fortführung der Mitversicherung bis zum Studienabschluss beantragen – längstens

Wir informieren Sie

Bescheinigungsservice:

Benötigen Sie oder Ihr Kind einen aktuellen Versicherungsnachweis? Fordern Sie ihn einfach und bequem an unter www.pbeakk.de/bescheinigung-bestellen

Ihr Kind studiert schon?

Dann denken Sie bitte daran, uns die Immatrikulationsbescheinigung für das Wintersemester 2023/2024 einzureichen.

Gut zu wissen: Wenn sich Ihr Kind nach dem 25. Geburtstag noch in einer Ausbildung befindet, eine weiterführende Schule besucht oder ein Studium absolviert, bleibt es in der Beihilfe weiter berücksichtigungsfähig. Voraussetzung ist, dass die Beihilfe aufgrund eines anerkannten Freiwilligendienstes unterbrochen oder verzögert wurde. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes – insgesamt jedoch höchstens zwölf Monate.

bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres. Der Beitrag für studierende Kinder für diesen Tarif beträgt derzeit 246,32 Euro im Monat. In der Pflegepflichtversicherung fallen zusätzlich 25,97 Euro an. Wenn Ihr Kind das Studium bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres nicht abschließt, kann es auf Antrag die Mitversicherung bis zum Abschluss des Studiums als eigenständige Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe B2 fortführen.

Informieren Sie sich hierzu auch im Ratgeber „Krankenversicherung für Studierende“ auf unserer Internetseite www.pbeakk.de. ■